

Weiterbildungsveranstaltung des AAV

Das neue Verjährungsrecht ab 1. Januar 2020

Aarau, 5. Juni 2019

Frédéric Krauskopf

[Bundesrat](#)[Bundespräsidium](#)[Departemente](#)[Bundeskanzlei](#)[Bundesrecht](#)[Dokumentation](#)

Verjährungsfrist bei Personenschäden wird verdoppelt: Neues Recht ab 1. Januar 2020

Bern, 07.11.2018 - Opfer von Personenschäden, die erst lange nach dem verursachenden Ereignis erkennbar werden, sollen bessergestellt werden: Die absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden beträgt künftig 20 Jahre statt wie bisher zehn Jahre. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. November 2018 das revidierte Verjährungsrecht auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Damit wird das privatrechtliche Verjährungsrecht punktuell verbessert und vereinheitlicht.

Revision des Verjährungsrechts

« ... la Cour estime que, lorsqu'il est scientifiquement prouvé qu'une personne est dans l'impossibilité de savoir qu'elle souffre d'une certaine maladie, une telle circonstance devrait être prise en compte pour le calcul du délai de péremption ou de prescription. »

AFFAIRE HOWALD MOOR ET AUTRES c. SUISSE (Requêtes nos 52067/10 et 41072/11), arrêt de la CEDH du 11 mars 2014

⇒ **Verjährungsfristen** ←

⇒ **Verjährungsverzicht** ←

⇒ **Verjährungshemmung** ←

⇒ **Übergangsrecht** ←

Vertragshaftung NEU

Art. 127 OR: bisher und weiterhin:

10 Jahre ab Vertragsverletzung

Art. 128a OR: neu und nur bei vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung:

3 Jahre ab Kenntnis Schadens

20 Jahre ab schädigendem Verhalten

Deliktshaftung NEU

Art. 60 Abs. 1 OR: neu

3 Jahre*

*ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers

neu bei widerrechtlicher Körperverletzung oder Tötung:

20 Jahre ab schädigendem Verhalten

sonst weiterhin:

10 Jahre ab schädigendem Verhalten

geändert werden **AUCH...**

... nicht weniger als **29 Bundesgesetze**, darunter:

Art. 20 VG \Rightarrow Verweis auf Art. 60 OR

Art. 455 ZGB \Rightarrow Verweis auf Art. 60 OR

Art. 6 SchKG \Rightarrow Verweis auf Art. 60 OR

Art. 83 SVG \Rightarrow Verweis auf Art. 60 OR

NICHT geändert werden:

Die Verjährungsfristen der **kauf- und werkvertragliche Gewährleistung** (Art. 210, 219 Abs. 3 und 371 OR)

Die Verjährungsfristen von **Forderungen aus Versicherungsvertrag** (Art. 46 VVG) – *ACHTUNG: VVG-Teilrevision*

Die Verjährungs- und Verwirkungsfristen **der Produkthaftung** (Art. 9 f. PrHG)

Verjährungsverzicht

Art. 141 OR Verzicht auf die Verjährung

- ¹ Auf die Verjährung **kann nicht zum voraus verzichtet** werden.
- ² Der Verzicht eines Solidarschuldners kann den übrigen Solidarschuldnern nicht entgegengehalten werden.
- ³ Dasselbe gilt unter mehreren Schuldern einer unteilbaren Leistung und für den Bürgen beim Verzicht des Hauptschuldners.

Verlängerung der Verjährungsfrist

Art. 129 OR Unabänderlichkeit der Fristen

Die in diesem Titel aufgestellten Verjährungsfristen können durch Verfügung der Beteiligten nicht abgeändert werden.

Verjährungsverzicht

Art. 141 OR Verzicht auf die Verjährung

- ¹ Auf die Verjährung **kann nicht zum voraus verzichtet** werden.
- ² Der Verzicht eines Solidarschuldners kann den übrigen Solidarschuldnern nicht entgegengehalten werden.
- ³ Dasselbe gilt unter mehreren Schuldern einer unteilbaren Leistung und für den Bürgen beim Verzicht des Hauptschuldners.

Verjährungsverzicht

Art. 141 OR Verzicht auf die Verjährungseinrede

¹ Der Schuldner kann ab **Beginn der Verjährung** jeweils für höchstens **zehn Jahre** auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

^{1bis} Der Verzicht muss in schriftlicher Form erfolgen. In allgemeinen Geschäftsbedingungen kann lediglich der Verwender auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

⁴ Der Verzicht durch den Schuldner kann dem Versicherer entgegengehalten werden und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer besteht.

Verjährungshemmung

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR Hinderung und Stillstand der Verjährung

¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

[...]

Ziff. 8 während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.

Übergangsrecht

Art. 49 SchIT ZGB

- ¹ Bestimmt das neue Recht eine **längere Frist** [...], so gilt das neue Recht, sofern die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.
- ² Bestimmt das neue Recht eine **kürzere Frist**, so gilt das bisherige Recht.
- ³ Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den **Beginn einer laufenden Verjährung** unberührt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- ⁴ Im Übrigen gilt das **neue Recht** für die Verjährung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.